

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 7

15. Juli 2005

(nur Deutsch)

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Anmerkungen und Anregungen des Internationales Eisenbahntransportkomitees (CIT) zum Antrag Belgiens in Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/44 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/44

Einleitung

Das Generalsekretariat des CIT teilt weitgehend die Begründungen im Antrag Belgiens.

Was die mit CIM-Frachtbrief beförderten Sendungen betrifft, wäre eine solche Bestimmung im RID selbst nicht erforderlich, weil

- die Angaben zum Ort und Datum der Ausstellung des Frachtbriefes sowie zur Stelle und zum Datum der Übernahme in Artikel 7 § 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe e) CIM 1999 bereits zwingend vorgeschrieben sind,
- gestützt auf Artikel 6 § 3 CIM 1999 Absender und Beförderer zu unterschreiben haben, wobei die Unterschrift durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden kann.

Leere Wagen können entweder unter einem CIM-Beförderungsvertrag (mit CIM-Frachtbrief) oder unter einem CUV-Verwendungsvertrag befördert (geleitet) werden. Die CUV (Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr – Anhang D zum COTIF) selbst schreibt jedoch kein Beförderungsdokument für die Leitung von leeren Wagen vor. Zur Erleichterung der Abwicklung der Leitung von leeren Wagen hat das CIT jedoch den Wagenbrief CUV geschaffen, der nach dem In-Kraft-Treten des COTIF 1999 zusammen mit dem Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) des CIT und dem Allgemeinen Verwendungsvertrag (AVV) für Wagen (ausgearbeitet von der UIC in Zusammenarbeit mit der UIP und dem CIT) am 1. Januar 2006 eingeführt wird. Diese sehen vor, dass der CUV-Wagenbrief zu unterschreiben ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Aus den genannten Gründen kann auf eine Doppelbestimmung in der CIM und im Handbuch GLW-CUV einerseits und im RID andererseits verzichtet werden.

Gegebenenfalls ist jedoch für den Eisenbahnverkehr die Terminologie an die CIM 1999 anzupassen und zuzulassen, dass die Unterschrift ersetzt werden kann. Diese Ergänzung wird dazu beitragen, in der Zukunft falsche Interpretationen zu vermeiden.

Anregung zur Präzisierung und Ergänzung des Wortlautes gemäß dem Antrag Belgiens

Falls die Gemeinsame Tagung für den Eisenbahnverkehr eine wiederholte Bestimmung bezüglich der Unterschriften im Beförderungsdokument als zwingend erachtet, regt das CIT an, den Wortlaut der neuen Buchstaben k), l) und m) wie folgt zu ändern und zu ergänzen (die Änderungen sind kenntlich gemacht):

5.4.1.1.1 Nach Absatz j) folgende neue Absätze k), l) und m) einfügen:

- "k) der Ort und (RID:) das Datum / (ADR:) der Tag, an dem der Frachtbrief / das Beförderungspapier ausgestellt wurde;
 - l) die Unterschrift des Absenders und des (RID:) vertraglichen Beförderers / (ADR:) Beförderers. (nur RID:) Die Unterschrift kann durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder sonst in geeigneter Weise ersetzt werden;
 - m) (RID:) die Stelle und das Datum der Übernahme des Gutes / (ADR:) der Ort und der Tag, an dem die Güter übernommen wurden."
-